

Regelwerk für die Förderung von Aktivitäten des SFL e.V. im Rahmen der Städtepartner- und -freundschaften der Stadt Langenhagen



1 Präambel

Zweck der städtepartnerschaftlichen Förderungen:

- Pflege der nationalen und internationalen Beziehungen der Stadt Langenhagen zu Partner- und Freundschaftsstädten.
- Organisatorische und finanzielle Förderung von Aktivitäten von Initiativen, Vereinen und Institutionen mit Partner- und Freundschaftsstädten.
- Allgemeine Aktivitäten der Städtepartner- bzw. Freundschaften und internationalen Beziehungen der Stadt Langenhagen fördern.
- Durchführung von Veranstaltungen für Besuchergruppen aus den Partner- und Freundschaftsstädten.
- Organisation und Durchführung von Reisen in die Partner- und Freundschaftsstädte.
- Pflege der Partnerschafts- und Freundschaftsbeziehungen.

Die Stadt Langenhagen fördert Begegnungen mit folgenden Städten:

- Southwark (London / England)
- Le Trait (Normandie/ Frankreich)
- Bijeljina (Bosnien-Herzowina)
- Stadl Paura (Österreich)
- Joinville (Brasilien)
- Glogów (Polen)
- Novo mesto (Slowenien)
- Rodewisch (Vogtland)

2 Voraussetzung für eine Förderung

Gefördert werden Begegnungen von Langenhagener Schulen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, im Folgenden "Antragsteller" genannt, mit Partnerorganisationen aus den Partnerstädten.

Die Veranstaltungen im Rahmen der Begegnungen müssen vorrangig in Langenhagen oder einer der Partnerstädte stattfinden.

Von der Förderung ausgenommen sind Reisen mit überwiegend touristischem Charakter.

Es ist der Besuch in Langenhagen oder der Partnerstadt nachzuweisen. Die Unterbringung in Gastfamilien kann im Einzelfall auch in Nachbargemeinden erfolgen (Unterlagen zum Nachweis der Maßnahme – siehe Antragsformular).

3 Bemessung der Förderung / Zuschüsse

Ein Zuschuss wird durch den Vorstand bemessen und gewährt als

- a Grundbetrag
- b Pauschalbetrag (Gegenbesuch)
- c Förderung der Jugend
- d Sonderzuschuss

3.1 Grundbetrag

Ein Zuschuss kann maximal für bis zu 14 Tage gewährt werden. Mindestens eine Übernachtung ist nachzuweisen.

Die Förderung beträgt pro Person und Übernachtung EUR 5,00.

Die maximale Förderung einer Maßnahme beträgt EUR 1.500,00.

3.2. Pauschalbetrag

Bei Gegenbesuchen aus den Partnerstädten wird ein Pauschalbetrag nach Gruppenstärke gewährt:

Bis 15 Personen	=>	EUR 150,00
16-30 Personen	=>	EUR 200,00
31-50 Personen	=>	EUR 250,00
Über 50 Personen	=>	EUR 300,00

3.3 Förderung der Jugend

Für Schüler- und Jugendbegegnungen wird eine besondere Förderung gewährt.
Zu Schülern und Jugendlichen zählen Kinder und Jugendliche im Alter von 6-18 Jahre.

- Bei Begegnungsreisen von Schüler- und Jugendgruppen in die Partnerstädte erhalten die Teilnehmer/innen den Grundbetrag siehe unter Punkt 3.1 erhöht um 50%.
- Die maximale Förderhöhe pro Antragsteller und Vorhaben beträgt pro Besuch höchstens EUR 2.000,00.
- Bei Gegenbesuchen von Schulklassen und Jugendgruppen aus den Partnerstädten wird den gastgebenden Langenhagener Antragstellern eine höhere zweckgebundene finanzielle Zuwendung (vergleiche Punkt 3.2) als Beitrag für die Gestaltung des Besuchsprogramms gewährt. Es wird ein Pauschalbetrag nach Gruppenstärke gewährt:

Bis 15 Jugendliche	=>	EUR 200,00
16-30 Jugendliche	=>	EUR 275,00
31-50 Jugendliche	=>	EUR 350,00
Über 50 Jugendliche	=>	EUR 425,00

3.4. Sonderzuschuss:

Im Einzelfall kann ein Sonderzuschuss bis zu EUR 1.000,00 gewährt werden.

4 Antragsstellung

Der Antrag auf Förderung soll spätestens im 1. Quartal des Kalenderjahres mit dem offiziellen Antragsformular eingegangen sein und ist an folgende Anschrift zu richten:

SFL e.V. , Walsroder Str. 110, 30853 Langenhagen bzw,

Jan.Huelsmann@sflev.de

Der Antragssteller erhält eine Eingangsbestätigung.

Anträge nach dem 31.03. werden je nach aktuellen Finanzmitteln und Eingangsdatum durch den Beirat bearbeitet.

Geht der Antrag nach Abschluss der Maßnahme ein, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Bei der Förderung der Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften handelt es sich um freiwillige Leistungen des SFL e.V. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sollte gegebenenfalls, die Höhe aller Anträge höher sein, als die zur Verfügung stehenden Budgets, behält sich der SFL e.V. vor, die Zuschüsse ratierlich zuzuteilen. Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Förderungen durch Dritte sind offenzulegen.

Bei Gruppenreisen in die Partnerstädte sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Programm gemäß diesem Regelwerk
eine Einladung der gastgebenden Organisation
- ein Finanzierungsplan mit einer Aufstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten inkl. aller möglichen Zuwendungen (Teilnehmerentgelte, Förderungen, Zuschüsse, etc.)
- Teilnehmerliste inklusive Geburtsdaten
- Name und Anschrift der Unterkunft

Bei Besucherguppen aus den Partnerstädten sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Einladung an die Partnerorganisation
- Angaben zu Beginn und Ende der Begegnung, Besuchsprogramm
- Gästeliste inklusive Geburtsdaten
- Art der Unterkunft

5 Abrechnung und Auszahlung

Die Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme und unter Vorlage der Abrechnungsunterlagen.

Vorzulegen sind bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Begegnung:

- eine Namensliste mit Anschrift, Geburtsdaten und Unterschriften aller Teilnehmer/innen
- Belege aller Fahrtkosten gemäß Finanzierungsplan (nur bei Reisen in die Partner- und Freundschaftsstädte)
- Vorlage des durchgeführten Programms
- Die genehmigten Förderungen durch Dritte.

Nach Prüfung und Bearbeitung durch den Beirat entscheidet der Vorstand über die Förderung des Antragsstellers.

6 Inkrafttreten

Dieses Regelwerk tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

Beschluss: 30.6.2026